



## Stadtrecht

# Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark- Verordnung)

vom 25. November 1996

Stadtratsbeschluss: 21.11.1996  
Bekanntmachung: 10.12.1996 (MüABl. S. 528)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 Nr. 1 de Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222), folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende umfriedete Versammlungsstätten des Olympiaparkes:  
Olympiastadion mit seinem Aufwärmplatz und der Werner-von-Linde-Halle, Olympiahalle, Olympia-Schwimmhalle mit der Liegewiese, Olympia-Eissportzentrum, Olympiaturm, Olympia-Radstadion.

### § 2 Aufenthalt in den Versammlungsstätten

(1) In den Versammlungsstätten des Olympiaparkes dürfen sich als Zuschauer nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

### § 3 Verhalten in den Versammlungsstätten

(1) In den Versammlungsstätten des Olympiaparkes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Den Besuchern der Versammlungsstätten ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind;

# OlympiaparkV 156

- b) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer oder die Zeldachkonstruktion einschließlich der Abspannseile und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen bzw. Rettungswege zu besetzen;
- d) Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
- e) sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Kisten, Reisekoffer) mitzuführen;
- f) aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzuführen;
- g) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können sowie Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
- h) Tiere mitzuführen;
- i) Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten;
- k) Feuer zu machen;
- l) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
- m) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- n) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Versammlungsstätten in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- o) alkoholische Getränke aller Art mitzuführen;
- p) ohne Erlaubnis des Betreibers der Versammlungsstätten Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

## § 4 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Landeshauptstadt München kann zum Vollzug des § 3 Abs. 2 Buchstabe k) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Zur Abwehr von Gefahren aus Sicherheits- oder technischen Gründen sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

## § 5 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes aufhält,
2. als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt,
3. entgegen § 3 in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere wer den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) und l) bis p) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

# OlympiaparkV 156

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe k) in den Versammlungsstätten des Olympiaparkes Feuer macht,
2. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Außerdem können Personen die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der jeweiligen Versammlungsstätte verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

(4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung) vom 21. Dezember 1976 (MüABl. S. 261) außer Kraft.